

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr. Auftragsformular für Börsenblattanzeigen.

Zur Vereinfachung der Aufgabe von Börsenblattanzeigen (Verlagsanzeigen) ist ein Auftragsformular in DINgröße 21 x 29,7 cm hergestellt worden, das den Inserenten kostenlos zur Verfügung steht. Der Vordruck sieht alle erforderlichen Angaben vor und läßt daneben genügend Raum für besondere Vorschriften. Durch die Benutzung des Formulars wird die Bearbeitung der Anzeigenaufträge sowohl für den Auftraggeber wie für die Geschäftsstelle erleichtert; auch wird das Formular zur Vermeidung von Rückfragen, die unliebsame Verzögerungen verursachen, beitragen. Die Formulare werden in Blocks geliefert. Durchschriften lassen sich mit der Hand wie auch mit der Schreibmaschine bequem herstellen.

Das Formular ist mit beiliegendem Bestellzettel von der Geschäftsstelle anzufordern. [Z]

Für die Aufgabe von Anzeigen unter »Angebote und Gesuchte Bücher« wird ein besonderes Formular in Postkartenform ebenfalls kostenlos geliefert.

Leipzig, den 13. November 1931.

Dr. Seb.

Urheberrechtseintragsrolle.

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden: Nr. 683. Die Firma Paul Franke, Inh. Paul Franke und Rudolph Henssel, G. m. b. H. in Berlin meldet an, daß Herr Paul Friedrich, geboren am 2. Oktober 1877 zu Weimar, Urheber des im Jahre 1931 unter dem Titel: Illustrierte Weltgeschichte auf Grundlage der Geschichtswerke von Leopold von Ranke, herausgegeben von Paul Hartung, in ihrem Verlage pseudonym erschienenen Werkes sei. Tag der Anmeldung: 7. Oktober 1931.

Leipzig, am 2. November 1931.

Der Rat der Stadt Leipzig als Kurator der Eintragsrolle.

Unzulässige und zulässige Zugabe.

(Zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zugaben zu Waren und Leistungen.)

Das Zugabeunwesen hat in der Nachkriegszeit einen ungeahnten Umfang angenommen.

Im Buchhandel trat die Erscheinung weniger hervor; eine wesentliche Rolle spielte die Frage für ihn eigentlich nur im Schulbüchergeschäft, wo immer wieder das Zugabe von Schülerkalendern zu bekämpfen war. Obwohl die Rechtsprechung keine ganz klaren Richtlinien aufweist, wann beim Verkauf preisgebundener Waren das Angebot und die Gewährung von Zugaben unzulässig ist, gelang es doch bisher in allen Fällen obzulegen, in denen gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden mußte. Es wurde immer anerkannt, daß eine Verletzung der dem Kaufvertrag zwischen Produzenten und Händler zugrunde liegenden vertraglichen Bindung vorliegt, und daß sich der Händler einer Unterbietung (Schleuderei) schuldig macht, wenn er zur Hauptware eine Zugabe von wirtschaftlichem Wert anbietet oder gewährt. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs boten hierfür genügenden Schutz.

Daran wird auch durch den eben bekanntgewordenen Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Zugaben zu Waren und Leistungen, falls er Gesetz wird, nichts geändert; er bestimmt ausdrücklich, daß Ansprüche, die wegen der Gewährung von Zugaben auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere des Wettbewerbsgesetzes, begründet sind, unberührt bleiben.

In anderen Geschäftszweigen aber hat das Zugabeunwesen derart zugenommen, daß eine gesetzliche Regelung unbedingt erwünscht erscheint. Sie muß auch vom Buchhandel begrüßt werden, zumal beim Vorgehen gegen Außenleiter der Rechtsweg sehr lange Zeit in Anspruch nimmt und der endgültige rechtskräftige Unterlassungsanspruch meist zu spät kommt.

Die dem Entwurf der Reichsregierung beigelegte Begründung — beide sind veröffentlicht in Nummer 259 des Deutschen Reichsanzeigers vom 5. November — bringt zur Rechtfertigung einer gesetzlichen Regelung Erwägungen, wie sie in vielfach übereinstimmender Form bei den Beratungen zur Verkaufsordnung angestellt worden sind. Wenn der Entwurf nur solche Zugaben für rechtmäßig erklärt, die lediglich als Reklamegegenstände von geringem Wert oder als Kleinigkeiten ohne eigenen Verkaufswert anzusehen sind, so deckt sich das völlig mit der Bestimmung in § 8, Ziffer 1 der buchhändlerischen Verkaufsordnung. Demnach sind Zugaben erlaubt, die lediglich der Werbung dienen und ihrer Natur nach nicht zum Verkauf bestimmt sind. Ebenso enthalten Entwurf und Verkaufsordnung den gleichen Gedankengang, insofern als der Entwurf nicht nur gegenständliche Zugaben, sondern auch Gewährung von Leistungen untersagt, die Verkaufsordnung aber die Gewährung übermäßig langer, das handelsübliche Maß überschreitender Zahlungsbedingungen und andere vom Verkäufer gewährte Vorteile für unzulässig erklärt.

Der Entwurf nimmt vom Verbot aus die anlässlich des Kaufes gewährte Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen und im Zeitungs- und Zeitschriftengewerbe den im Abonnement enthaltenen (unentgeltlichen) Abschluß gesetzlich zulässiger Versicherungen zugunsten der Bezieher. Der Abschluß von Versicherungen ist, darin ist der Begründung zuzustimmen, im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag seit jeher gang und gäbe und hat zu keiner wirtschaftlichen Schädigung des Konkurrenten oder des Abonnenten geführt. Ob aber eine unbegrenzte Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen mit dem Grundgedanken des Entwurfs und des Wettbewerbsgesetzes vereinbar ist, muß als zweifelhaft angesehen werden. Die Begründung hat darin recht, daß vielfach den Beziehern von Fachzeitschriften kostenlos Auskünfte und Ratschläge erteilt werden und daß manchmal diese Auskunftserteilung geradezu die Voraussetzung für das Abonnement ist; man denke an die Leser von Gartenbauliteratur, von Modezeitschriften, von philatelistischen Blättern. Wie aber verhält es sich mit Rechtsauskünften an die Bezieher einer Steuerkartei, für die bei Einholung des Gutachtens eines Rechtsanwalts oder Revisors vielleicht ein den Abonnementspreis übersteigendes Honorar zu zahlen wäre? Oder mit Gutachten über Aufwertungsfragen, die bekanntlich meist recht schwierig sind?

Der Entwurf will, nach Maßgabe der Begründung, daß alle Fälle der Auskunftserteilung ohne Rücksicht auf die Frage der Handelsüblichkeit vom Zugabeverbot ausgenommen sind. Hier taucht aber die Gefahr des Mißbrauchs auf und dagegen müssen Schranken errichtet werden. Gegen Auskünfte und Ratschläge in handelsüblicher Form wird niemand etwas einwenden; wirklich geistige Leistung, für welche erfahrungsgemäß Entgelt zu entrichten ist, als Zugabe ist aber zu verbieten. Die buchhändler-